

Zu Punkt der Tagesordnung

Kleine Anfrage		0093/2008 öffentlich 31.01.2008
Datum	Gremium	Fragesteller/in
Ö 21.02.2008	Ratsversammlung	Ratsherr Huuk, FDP-Fraktion
<u>Betreff:</u> Verkauf der Erbbaugrundstücke		

Laut § 90 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein dürfen die Kommunen Vermögensgegenstände in der Regel „*nur zu ihrem vollen Wert*“ veräußern. Durch die Gewährung von Nachlässen und Kaufpreisabschlägen beim Verkauf der Erbbaurechtsgrundstücke würde Kiel dieses Vermögen allerdings unter Wert verkaufen. Gleichwohl gibt es einige wenige Ausnahmetatbestände, wie den einschlägigen Kommentaren zur Gemeindeordnung zu entnehmen ist: So dürfe eine Kommune zu einem geringeren als dem vollen Wert verkaufen, wenn

- a) ein Investitionsvorhaben subventioniert werden solle, oder
- b) der Erwerber eine Einrichtung sei, an der die Gemeinde ganz oder überwiegend beteiligt sei, oder
- c) an den Träger einer Einrichtung veräußert werde, die öffentlichen Zwecken diene.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende

Kleine Anfrage

1. Liegt bei dem Verkauf der Erbbaugrundstücke in Kiel (Drs. 0807/2007) einer der oben genannten Ausnahmetatbestände vor, der die Gewährung von Nachlässen rechtfertigen würde? Wenn ja, welcher?
2. Wodurch stellt die Verwaltung ansonsten sicher, dass das Verkaufskonzept mit der Gemeindeordnung vereinbar ist?

3. Die Veräußerung der Erbbaurechtsgrundstücke soll dem Zweck der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung dienen. Aber die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter Wert bedeutet im Endeffekt einen Vermögensschwund, der an anderer Stelle auszugleichen ist. In der Beschlussvorlage zum Verkaufskonzept der Erbbaugrundstücke (Drs. 0807/2007) wird von einem Mindererlös in Höhe von ca. 7 Mio. EUR ausgegangen. Wie gedenkt die Stadt, diesen Vermögensschwund zu kompensieren?

gez. Jan Huuk
Fraktionsvorsitzender

f. d. R. Peter Helm
Fraktionsgeschäftsführer